

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 16/25

Kaufbeuren, 15.09.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.11.2026	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Kaufbeuren

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kaufbeuren	1715/29	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Friedrichswalder Straße 9	0,0343	12756

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte in Neugablonz;

2,5 geschossig, voll unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss;

Baujahr: ca. 1966/1967;

Wohnfläche: ca. 75 m²;

Nutzfläche Keller: ca. 39 m²;

Verkehrswert:

250.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.